



## **Förderrichtlinien für die Phase II des Pilotprojekts Exzellenzstipendien**

(vom 21.11.2022)

*Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, beschliesst:*

### **A. Allgemein**

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Förderrichtlinien regeln den Ablauf der Phase II des Pilotprojekts Exzellenzstipendien und die Rechte und Pflichten der Bewerberinnen und Bewerber, der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien sowie der Universität Zürich (UZH).

#### **§ 2 Zweck**

Mit diesen Förderrichtlinien will die UZH Studierende fördern, die im bisherigen Studienverlauf an der UZH ausgezeichnete Leistungen nachweisen und das Potenzial haben, auch künftig in einem akademischen oder nicht-akademischen Umfeld exzellente Leistungen zu erbringen und damit substantiell zur Lösung gesellschaftlich relevanter Probleme beizutragen.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Förderrichtlinien gelten für Studierende der Theologischen Fakultät (ThF), der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RWF) und der Philosophischen Fakultät (PhF).

<sup>2</sup> Sie gelten für die in Abs. 1 genannten Studierenden, die im Herbstsemester 2023 das Masterstudium an der UZH beginnen.

#### **§ 4 Grundsatz**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Exzellenzstipendiums.

### **B. Anzahl, Beginn und Umfang der Exzellenzstipendien**

#### **§ 5 Anzahl Exzellenzstipendien**

Es werden die folgenden zehn Exzellenzstipendien ausgerichtet:

- a. eines für Studierende der ThF,
- b. drei für Studierende der RWF,
- c. sechs für Studierende der PhF,

#### **§ 6 Beginn des Exzellenzstipendiums**

Die Ausrichtung des Exzellenzstipendiums beginnt mit dem Start des Masterstudiums im Herbstsemester 2023.

## § 7 Umfang des Exzellenzstipendiums

Der Umfang des Exzellenzstipendiums beträgt:

- a. CHF 30'000 für ein Masterprogramm mit 90 ECTS Credits,
- b. CHF 40'000 für ein Masterprogramm mit 120 oder mehr ECTS Credits.

## C. Bewerbungsberechtigte und Bewerbungsprozess

### § 8 Bewerbungsberechtigte

Bewerbungsberechtigt sind Studierende,

- a. die spätestens im Frühjahrssemester 2023 ihr Bachelorstudium an der UZH abschliessen und im Herbstsemester 2023 ihr Masterstudium an der ThF (inkl. Joint Degree Master Studiengang Religion - Wirtschaft - Politik), der RWF (inkl. Joint Degree und Double Degree Masterstudiengänge) oder der PhF (inkl. Joint Degree Masterstudiengänge) der UZH beginnen und
- b. die in allen bis und mit Herbstsemester 2022 erfolgreich absolvierten Leistungsnachweisen oder in einem bereits vorliegenden Bachelorabschluss mindestens den folgenden gewichteten Notendurchschnitt erreichten:
  1. ThF: 5.5,
  2. RWF: 5.2,
  3. PhF:
    - Fächergruppe 1 (Archäologien, Filmwissenschaft, Geschichte, Griechische Philologie, Indologie, Islamwissenschaft, Japanologie, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Kunstgeschichte Ostasiens, Lateinische Philologie, Musikwissenschaft, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Prähistorische Archäologie, Sinologie): 5.7,
    - Fächergruppe 2 (Allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik und Sprachtechnologie, Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, Englische Sprach- und Literaturwissenschaft, Französische Sprach- und Literaturwissenschaft, Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, Osteuropastudien, Russische Sprach- und Literaturwissenschaft, Skandinavistik, Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft, Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft, Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft): 5.6,
    - Fächergruppe 3 (Erziehungswissenschaft, Psychologie): 5.5,
    - Fächergruppe 4 (Ethnologie, Kommunikationswissenschaft und Medienforschung, Politikwissenschaft, Populäre Kulturen, Soziologie): 5.4.

### § 9 Unterlagen

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung mit dem dafür vorgesehenen Webformular online bei der Fachstelle Studienfinanzierung einreichen.

<sup>2</sup> Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Lebenslauf (wobei aussercurriculares Engagement explizit auszuweisen ist),
- Aktueller Leistungsausweis, der alle Leistungsnachweise bis und mit Herbstsemester 2022 umfasst.
- Empfehlungsschreiben einer Dozentin oder eines Dozenten der UZH (als Dozierende gelten alle Personen, die an der UZH Kurse/Vorlesungen geben: ordentliche/ausserordentliche Professor:innen, Assistenzprofessor:innen, Titularprofessor:innen, Privatdozierende, Lehrbeauftragte, Assistent:innen).

<sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich ein zweites Empfehlungsschreiben einer UZH-internen oder UZH-externen Person einreichen.

## **§ 10 Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungsfrist endet am 15. März 2023.

## **§ 11 Fehlerhafte Bewerbungen**

Bewerbungen, die nicht über den vorgesehenen Online-Bewerbungsprozess eingereicht werden, unvollständige Unterlagen enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

## **D. Prüfungsprozess und Losverfahren**

### **§ 12 Formale Prüfung**

<sup>1</sup> Die formale Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Studienfinanzierung.

<sup>2</sup> Die formale Prüfung beinhaltet

- a. die Prüfung der Einhaltung der Eingabefrist,
- b. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen,
- c. die Prüfung der Korrektheit des erreichten Notendurchschnitts,
- d. die Überprüfung der Absenderin bzw. des Absenders des Empfehlungsschreibens.

### **§ 13 Inhaltliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch die Kommission Lehre und Studium nach einer Vorprüfung durch Vertretungen der beteiligten Fakultäten und Vertretungen der beteiligten Prorektorate.

<sup>2</sup> Die inhaltliche Prüfung beinhaltet die folgenden Kriterien:

- a. die Kohärenz der Unterlagen,
- b. die Exzellenz der Leistungen im bisherigen Studienverlauf,
- c. das aussercurriculare Engagement,
- d. das Interesse und Potenzial für künftige exzellente Leistungen,
- e. die Originalität und Eigenständigkeit der Bewerbung.

<sup>3</sup> Unterschreitet in einer Fakultät die Anzahl der Bewerbungen, welche die formalen und inhaltlichen Kriterien erfüllen, die Anzahl der für die Fakultät verfügbaren Stipendien, kann die Kommission Lehre und Studium die Zahl der Stipendien in einer anderen Fakultät entsprechend erhöhen.

### **§ 14 Losverfahren**

Die Auswahl der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien aus den Bewerbungen, welche die formalen und die inhaltlichen Kriterien erfüllen, erfolgt unter Aufsicht der Kommission Lehre und Studium durch ein Losverfahren.

## **E. Informationen und Kommunikation**

### **§ 15 Allgemein**

<sup>1</sup> Die relevanten Informationen zu den Exzellenzstipendien sind auf der Website der Fachstelle Studienfinanzierung publiziert.

<sup>2</sup> Die Kommunikation erfolgt an die UZH-Mailadressen der Bewerberinnen und Bewerber und der Empfängerinnen und Empfänger.

## **§ 16 Eingang der Bewerbung**

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Einreichen der Unterlagen eine Eingangsbestätigung.

## **§ 17 Entscheid über die Auswahl**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der formalen oder der inhaltlichen Prüfung ihrer Bewerbung nicht ins weitere Verfahren aufgenommen werden, werden nach dem entsprechenden Entscheid benachrichtigt. Es erfolgt keine Begründung.

<sup>2</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien sowie Bewerberinnen und Bewerber, die im Losverfahren nicht ausgewählt wurden, werden bis spätestens 31. Mai 2023 benachrichtigt.

## **§ 18 Informationspflicht der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien**

Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien informieren die Fachstelle Studienfinanzierung unverzüglich über einen Studienunterbruch oder eine Exmatrikulation sowie über Wohnortwechsel und Änderungen der Zahlungsinformationen.

# **F. Auszahlung**

## **§ 19 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Auszahlung der Exzellenzstipendien ist der erfolgreiche Bachelorabschluss per Frühlingsemester 2023 und die Einschreibung für ein Masterstudium an der ThF, der RWF oder der PhF per Herbstsemester 2023.

<sup>2</sup> Für die Auszahlung der Exzellenzstipendien müssten folgende Unterlagen bei der Fachstelle Studienfinanzierung eingereicht werden:

- a. bis spätestens 15. September 2023 der Beleg der Semestereinschreibung für das Masterstudium an der UZH und
- b. bis spätestens 31. Oktober 2023 das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums.

<sup>3</sup> Wird bis zum in Abs. 2 Bst. b definierten Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums eingereicht, muss die erste Tranche zurückerstattet werden. Zudem erlischt der Anspruch auf weitere Zahlungen.

## **§ 20 Zeitpunkt der Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Exzellenzstipendien erfolgt

- a. bei Masterprogrammen mit 90 ECTS Credits in drei Halbjahrestranchen à CHF 10'000,
- b. bei Masterprogrammen mit 120 ECTS oder mehr Credits in vier à CHF 10'000.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Semesters (Beginn der Lehrveranstaltungen).

<sup>3</sup> Die Auszahlung endet spätestens mit dem Masterabschluss, selbst wenn noch nicht der gesamte Betrag gemäss § 7 ausbezahlt wurde.

## **§ 21 Urlaubssemester**

<sup>1</sup> Während Urlaubssemestern werden die Zahlungen ausgesetzt und nach Wiederaufnahme des Studiums fortgesetzt. Vorbehalten bleibt § 22.

<sup>2</sup> Führt die Aussetzung des Exzellenzstipendiums während eines Urlaubssemesters zu einem finanziellen Härtefall, kann bei der Fachstelle Studienfinanzierung Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung gestellt werden.

## **G. Erlöschen des Anspruchs**

### **§ 22 Exmatrikulation**

Bei Exmatrikulation erlischt der Anspruch auf das Exzellenzstipendium.

### **§ 23 Urlaub**

Nach mehr als drei Urlaubssemestern erlischt der Anspruch auf das Exzellenzstipendium.

### **§ 24 Keine Rückzahlungspflicht**

Empfängerinnen und Empfänger müssen bereits ausbezahlte Tranchen im Falle des Erlöschens des Anspruchs nicht zurückzahlen.

## **H. Pflichten der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien**

### **§ 25 Mitwirkung bei Befragungen im Rahmen der Evaluation**

Bewerberinnen und Bewerber von Exzellenzstipendien verpflichten sich, im Rahmen der Evaluation des Pilotprojekts Exzellenzstipendien für eine mündliche oder schriftliche Befragung zur Verfügung zu stehen.

### **§ 26 Mitwirkung bei Kommunikationsmassnahmen im Rahmen des Pilotprojekts**

Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien verpflichten sich, für Kommunikationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Exzellenzstipendien (z.B. Portrait auf der Website oder Medienanfragen) zur Verfügung zu stehen.

### **§ 27 Teilnahme an Reportings**

Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien verpflichten sich, an einem regelmässigen Reporting teilzunehmen.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.